

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Energietechnik und Energiewirtschaft, B.Sc.  
Hochschule: Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg  
Standort: Cottbus  
Datum: 27.06.2023  
Akkreditierungsfrist: 01.04.2023 - 31.03.2031

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

1. Die im Studiengang insgesamt angestrebten Qualifikationsziele / Lernergebnisse müssen studiengangrichtungspezifisch weiter ausdifferenziert werden. Überall dort, wo die Hochschule über die Qualifikationsziele / Lernergebnisse informiert, muss die Darstellung entsprechend aktualisiert werden. (§ 11 StudAkkV)
2. Den Studierenden müssen mehr Möglichkeiten geboten werden, die Befähigung zum Entwurf (im Sinne der Energietechnik) sowie zu einer sowohl technisch als auch wirtschaftlich systemischen Bewertung elektrischer und nicht-elektrischer erneuerbarer Energiesysteme (im Sinne der Energiewirtschaft) zu erlangen. (§ 12 Abs. 1 StudAkkV)
3. Die Prüfungen müssen kompetenzorientiert konzipiert sein. (§ 12 Abs. 4 StudAkkV)
4. Es muss gewährleistet sein, dass die Durchführung des Praktikums zu keiner Verlängerung der Studienzeit führt. (§ 12 Abs. 5 StudAkkV)

5. Es muss ein regelmäßiges kontinuierliches Monitoring auf Modul-/Lehrveranstaltungsgebene stattfinden und die Studierenden müssen über die Ergebnisse sowie die abgeleiteten Maßnahmen informiert werden. Sofern alternative, qualitative Evaluationsformate zum Einsatz kommen sind mindestens die entsprechenden Prozesse zu schildern sowie eine grobe Evaluationsplanung vorzulegen. (§ 14 StudAkkV)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel.

Die Hochschule legt zusammen mit der Antragstellung bei der Stiftung Akkreditierungsrat eine Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht vor, mit der sie den von den Gutachtern vorgeschlagenen Auflagen teilweise widerspricht und teilweise deren Umsetzung nachweisen will. Der Akkreditierungsrat hat die Stellungnahme gründlich geprüft und kommt zu dem Schluss, dass eine der sechs durch das Gutachtergremium vorgeschlagenen Auflagen obsolet ist.

Im Einzelnen:

#### *Auflage 1*

Die Gutachter schlagen im Rahmen der Bewertung zu § 11 StudAkkV folgende Auflage vor

„Es muss ein konkretes Studiengangskonzept vorgelegt werden, indem die Studiengangsrichtungen bzw. -schwerpunkte transparent dargestellt sind und den jeweiligen Vertiefungen konkrete Qualifikationsziele zugeordnet sind.“

Was die von den Gutachtern konstatierte mangelnde Transparenz der Studienstruktur angeht, macht die Hochschule in ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht geltend, dass die Gliederung des Studiengangs in Studiengangsrichtungen, die sich ihrerseits in berufliche Schwerpunkte ausdifferenzierten, auf der Studiengangswebseite durch eine zusätzliche Grafik veranschaulicht werden. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass damit die Studiengangsstruktur in einer für eine Erstinformation angemessenen Kürze beschrieben wird. Die Gutachter hatten zwar weiterhin festgestellt, dass die komplexe Studienstruktur auch in den Studiengangsunterlagen nicht hinreichend transparent dargestellt sei - hier kann der Akkreditierungsrat nach Durchsicht der Studien- und Prüfungsordnung sowie des Modulhandbuchs jedoch kein auflagenrelevantes Problem erkennen. Die Studien- und Prüfungsordnung enthält alle wesentlichen Informationen, wobei in der Tat geprüft werden sollte, inwieweit die Darstellung der in den Anlagen 1 und 2 hinterlegten Studienverlaufpläne vereinfacht werden könnte. In den Modulbeschreibungen werden zudem die einzelnen Module der jeweiligen Studiengangsrichtung / Schwerpunkt zugeordnet. Der Akkreditierungsrat bewertet diesen Teil der Auflage deshalb als erfüllt.

Was den zweiten Teil der Auflage angeht, legt die Hochschule zusammen mit der Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht für jede Studienrichtung des Bachelorstudiengangs ein Diploma Supplement

vor, das nach eigenen Angaben nunmehr studienrichtungsspezifische Lernergebnisse enthalte.

Der Akkreditierungsrat kann nicht erkennen, dass die hier vorgenommene Ausdifferenzierung dem gutachterlichen Monitum vollumfänglich Rechnung trägt:

- Zwar werden mittlerweile studiengangsrichtungsspezifische „Kenntnisse“ in der „thermischen Energietechnik“, „elektrischen Energietechnik“ bzw. „Energieökonomik“ ausgewiesen; es geht aus der Darstellung allerdings nicht hervor, dass es sich hierbei um Studienrichtungen handelt. Da Studiengangsrichtung sowie -schwerpunkt im Diploma Supplement auch an anderer Stelle nicht ausgewiesen werden, wird die Studienstruktur damit nach Auffassung des Akkreditierungsrats nach wie vor nicht hinreichend transparent.
- Darüber hinaus wird in den überarbeiteten Lernergebnissen nach wie vor für alle Studiengangsrichtungen angegeben, Absolventen seien „für berufliche Tätigkeiten in den Bereichen Energieökonomik, elektrische Energietechnik und thermische Energietechnik“, und damit in allen drei Studiengangsrichtungen, befähigt. Nicht nur weil sich die Studiengangsrichtungen ihrerseits nochmal in berufliche Schwerpunkte auffächern, dürfte das in dieser Pauschalität unzutreffend sein.

Der Akkreditierungsrat merkt weiterhin an, dass die Darstellung der im Studiengang insgesamt angestrebten Qualifikationsziele / Lernergebnisse an anderer Stelle - bspw. § 2 der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung - überhaupt nicht angepasst wurde. Die Darstellung der im Studiengang insgesamt angestrebten Qualifikationsziele muss zwischen den verschiedenen Fassungen inhaltlich konsistent sein. Dies heißt nicht zwingend, dass immer der Volltext der Qualifikationsziele Verwendung finden muss; es wäre beispielsweise legitim, wenn für die Studien- und Prüfungsordnung eine Zusammenfassung des ausführlichen Qualifikationsprofils Verwendung finden würde. Der Akkreditierungsrat bewertet diesen Teil der Auflage als nicht erfüllt.

#### *Auflage 2*

Die Gutachter schlagen im Rahmen der Bewertung zu § 12 Abs. 1 StudAkkV folgende Auflage vor:

"Den Studierenden müssen mehr Möglichkeiten geboten werden, die Befähigung zum Entwurf (im Sinne der Energietechnik) sowie zu einer sowohl technisch als auch wirtschaftlich systemischen Bewertung elektrischer und nicht-elektrischer erneuerbarer Energiesysteme (im Sinne der Energiewirtschaft) zu erlangen."

Die Hochschule führt in ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht an, dass das Modulangebot des Masterstudiengangs, für den dieselbe Auflage vorgeschlagen wurde, um zwei für den Bereich erneuerbare Energien thematisch einschlägige Module ergänzt worden sei. Zum Bachelorstudiengang äußert sich die Hochschule nicht.

Die Hochschule merkt in ihrer Stellungnahme außerdem an, dass "die Forderung der Gutachter zur Einbindung eines/mehrerer Module zur linearen Systemtheorie (11908 Systemtheorie I und/oder 11909 Systemtheorie II) [...] als einen zu weit gehenden Eingriff in die Ausgestaltung des Lehrprogramms

[empfunden werde] der durch keine Vorgabe von Fachorganisationen gedeckt" sei. Es handle sich "bei den Studienprogrammen nicht um Elektrotechnikstudiengänge, bei denen diese Ausrichtung ggf. üblich" sei. "Eine Ausweitung theoretischer elektrotechnischer Inhalte [erscheine] im Rahmen der Lernziele der vorliegenden Studiengänge als nicht zielführend." Der Akkreditierungsrat merkt dazu an, dass der Prüfauftrag der Akkreditierung in der Tat primär darin besteht, festzustellen, ob die von der Hochschule definierten Qualifikationsziele angemessen umgesetzt werden. Inhaltliche Auflagen müssen sich an den Qualifikationszielen orientieren; die Vorgabe konkreter Module, die zur Aufgabenerfüllung etabliert werden müssen, wären jedoch auch dann nicht angemessen - dass die Gutachter dies im vorliegenden Fall, wie von der Hochschule angeführt, getan haben, kann der Akkreditierungsrat dem Bewertungsbericht allerdings nicht entnehmen. Aus dem bisher Gesagten folgt, dass wenn die Hochschule plausibel macht, dass zur Umsetzung der Qualifikationsziele bereits jetzt ausreichend systemtheoretische Inhalte curricular verankert sind, würde dies als Nachweis der Aufgabenerfüllung akzeptiert. Der Akkreditierungsrat bittet die Hochschule darum, diese Auffassung von ihr offensichtlich vertretene Auffassung im Rahmen der Aufgabenerfüllung ausführlicher zu begründen.

### *Auflage 3*

Die Gutachter schlagen im Rahmen der Bewertung zu § 12 Abs. 4 StudAkkV folgende Auflage vor:

"Die Prüfungen müssen kompetenzorientiert konzipiert sein."

In ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht führt die Hochschule an, dass "zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begehung [...] die Studierenden erst im zweiten Fachsemester und die Kohorte sehr klein [...]" gewesen seien, weshalb "[...] den Gutachtern noch nicht die komplette Bandbreite an Moduleleistungen vorgelegt werden" konnte. "Um dennoch das Lehrangebot vorzustellen zu können [...] [sei] auf schriftliche Prüfungen der zugehörigen Module, allerdings aus anderen Studiengängen, zurückgegriffen" worden. Die Hochschule vermutet deshalb, dass "die Fokussierung auf schriftliche Prüfungen und deren Aufgabenstellungen [...] von den Gutachtern offensichtlich überbewertet" worden sei. Im weiteren Verlauf der Stellungnahme führt die Hochschule an, dass im Bachelorstudiengang für 3,3 % der Prüfungsleistungen mündliche, für 29,7% schriftliche oder mündliche und für 3,3% andere Formen vorgesehen seien.

Nach Auffassung des Akkreditierungsrats setzt sich die Hochschule mit dieser Stellungnahme nicht hinreichend mit der gutachterlichen Kritik auseinander. Auch wenn die Gutachter feststellen, dass "in der gelebten Praxis verstärkt schriftliche Prüfungen genutzt werden", wird in der Bewertung zu § 12 Abs. 4 StudAkkV in der Hauptsache nicht eine einseitige Auswahl der Prüfungen kritisiert. Die Gutachter merken vielmehr nach Durchsicht von beispielhaften Prüfungsarbeiten an, "dass die schriftlichen Prüfungen nicht ausreichend kompetenzorientiert sind. Oft sind die Klausuren sehr einseitig gestaltet und basieren auf einer reinen Wissensabfrage statt sämtliche Kompetenzen zu überprüfen." Erst aufgrund dessen kamen die Gutachter zu dem Schluss, "dass insgesamt sichergestellt werden muss, dass die Prüfungen so konzipiert sind, dass die jeweiligen Modulziele kompetenzorientiert überprüft werden können." Da die Hochschule in ihrer Stellungnahme keinen Versuch unternimmt, dieses Monitum zu entkräften, bestätigt der Akkreditierungsrat die von den Gutachtern vorgeschlagene Auflage.

### *Auflage 4*

Die Gutachter schlagen im Rahmen der Bewertung zu § 12 Abs. 5 StudAkkV folgende Auflage vor:

"Es muss gewährleistet sein, dass die Durchführung des Praktikums zu keiner Verlängerung der Studienzeit führt."

Die Auflage wird im Akkreditierungsbericht nach Auffassung des Akkreditierungsrats nachvollziehbar begründet. Da sich die Hochschule in ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht nicht geäußert hat, geht der Akkreditierungsrat davon aus, dass sie die Auflage akzeptiert. Die Auflage wird deshalb erteilt.

#### Auflage 5

Die Gutachter schlagen im Rahmen der Bewertung zu § 14 StudAkkV folgende Auflage vor:

"Es müssen regelmäßig Lehrevaluationen durchgeführt werden und die Resultate für alle betroffenen Studierenden zugänglich gemacht werden."

Die Hochschule macht in ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht geltend, dass ihrer Meinung nach die Auflage „eigentlich bereits als erfüllt anzusehen sein soll“. Diese Ansicht begründet sie allerdings ausschließlich mit einer Schilderung des idealtypischen Ablaufs der zentralen internen Lehrveranstaltungsevaluation und trägt damit im Vergleich zum Akkreditierungsbericht keine neuen Argumente vor.

Die Gutachter waren unter Berücksichtigung der ihnen vorgelegten Stellungnahme zu dem Schluss gekommen, „dass die Hauptproblematik in der geringen Kohortenzahl der Studiengänge“ liege und dass „sichergestellt werden [muss], dass auch bei einer geringen Kohortenzahl eine regelmäßige Evaluation gewährleistet ist“. Die Gutachter kamen zu dem Schluss, „dass die Hochschule alternative Evaluationsmethoden entwickeln bzw. anwenden und dies nachweisen muss, um auch kleine Kohortengruppen adäquat und kontinuierlich zu evaluieren.“

Zu diesem zentralen Punkt der gutachterlichen Argumentation äußert sich die Hochschule in ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht nicht. Der Akkreditierungsrat nimmt zwar zur Kenntnis, dass die Hochschule gegenüber den Gutachtern angeführt hatte, es würde „wenn es sich [...] um kleinkohortige Lehrveranstaltungen handelt [...] auf qualitative Evaluationsformate zurückgegriffen, die das Referat Qualitätsmanagement für Studium und Lehre seit dem WiSe 2022/23 wieder personell sichergestellt anbieten kann“; für eine Neubewertung hätte die Hochschule aber mindestens darlegen müssen, welche Formate das sind und auf Basis welcher Prozesse diese im zur Akkreditierung beantragten Studiengang eingesetzt werden sollen. Eine zumindest grobe Evaluationsplanung, wäre eine weitere Evidenz zum Nachweis der Erfüllung von § 14 StudAkkV gewesen.

Der Akkreditierungsrat merkt ferner an, dass die Hochschule selbst gegenüber den Gutachtern die „Uninformiertheit“ der Studierenden als weiteren Grund identifiziert hatte, warum bisher kein Studierender des zur Akkreditierung beantragten Studiengangs an einer Lehrevaluation teilgenommen hat. Dass dieser Umstand bei den „bereits laufenden Auf- und Ausarbeiten des [...] QM-System“ berücksichtigt werden soll, hatte die Hochschule bereits gegenüber den Gutachtern angekündigt und stellt dies in ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht nochmal heraus. Zu konkreten Maßnahmen äußert sich die Hochschule jedoch nach wie vor nicht.

Der Akkreditierungsrat sieht auf Basis der Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht keine Grundlage § 14 StudAkkV neu zu bewerten. Der Akkreditierungsrat bestätigt die von den Gutachtern vorgeschlagene Auflage, formuliert diese aber zur besseren Verdeutlichung des Sachverhalts um.

*Streichung einer von den Gutachtern vorgeschlagenen Auflage*

Die Gutachter schlagen im Rahmen der Bewertung zu § 12 Abs. 5 StudAkkV weiterhin folgende Auflage vor:

"Es ist sicherzustellen, dass die Durchführbarkeit der Vertiefungen gewährleistet ist."

Die Gutachter beziehen sich in der Auflagenbegründung v.a. auf die sowohl im Bachelor als auch im Master geringen Studierendenzahlen sowie dass in der Gesprächsrunde mit den Studierenden davon berichtet worden sei, dass in einem Einzelfall ein Wahlpflichtmodul aufgrund zu geringer Teilnehmerzahl nicht zustande gekommen sei (Akkreditierungsbericht, S. 42).

Die Hochschule hatte bereits in ihrer Stellungnahme zum Berichtsentwurf gegenüber den Gutachtern darauf hingewiesen, dass der genannte Einzelfall nicht bekannt sei und bekräftigt, dass "die Belegung und der Abschluss der Schwerpunktmodule [...] entsprechend ihrer Turnusse während der Regelstudienzeit gegeben sein" sollte und kündigte an, "[...] die Modulwahl in den Studienplänen noch genauer [zu] überwachen und auch die Lehrenden darauf hin[zu]weisen, dass die kombinierte Eigenschaft 'Wahlpflicht- und zugleich Schwerpunktmodul' einer Rücksprache mit den Studierenden und der Studiengangsleitung bedarf, bevor ein Modul abgesagt werden darf" (Ebd.). In Ergänzung dazu legt die Hochschule zusammen mit ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht ein Schreiben vor, mit dem der Dekan mit Datum 23.3.2023 alle Lehrenden darauf hinweist, dass Pflichtmodule "turnusgemäß immer angeboten werden" müssen und "auch nicht bei geringer Teilnehmendenzahl abgesagt werden" dürfen. Wahlpflichtmodule dürfen in Absprache mit dem Fakultätsreferenten für Studium und Lehre nur dann abgesagt werden, "wenn allen Studierenden Alternativen zur Verfügung stehen".

Auch weil offensichtlich kein systematisches Problem vorliegt, bewertet der Akkreditierungsrat diese Maßnahme als ausreichend und sieht von der Erteilung der Auflage ab.

